Angers 54 (deu)

54 ES BEGINNT EINE ABTRETUNG[1]

Was gut und günstig ist, soll geschehen[2]! Das Gesetz der Glückseligkeit[3] gibt dem hier angesprochenen[4] seinen Beifall und das Römische Gesetz[5] lehrt es und die Gewohnheit im Gau bestätigt es und fürstliche Macht verhindert es nicht[6], dass man eine Sache zugleich verliert und am willkommenen, höchstglücklichen Hochzeitstage bekommt[7]. Daher gebe ich, der Soundso genannte, in Gottes Namen meiner Braut namens Soundso, der Tochter des verstorbenen Soundso, bekannt[8]:

Mit diesem Schreiben und dieser Abtretung[9] überschreibe ich derselben etwas. Das sind ein Haus samt Hof und allen seinen umliegenden Ländereien; das sind die bewegliche und unbewegliche Habe, ein bezogenes Bett, ein Feld, das soundsoviele Scheffel an Ertrag bringt und neben einem Feld des Soundso liegt, einen Weinberg von soundsoviel *iucti*[10], der neben einem Weinberg des Soundso liegt, einen Wald von soundsoviel *iucti*, der neben einem Wald des Soundso liegt, eine Wiese von soundsoviel *iucti*, die neben einer Wiese des Soundso liegt und sich auf dem Land des heiligen Soundso[11] auf dem Grund und Boden des Landguts Soundso befindet, soundsoviele Ochsen, soundsoviele Kühe samt ihren Kälbern, soundsoviele Schafe, soundsoviele Schweine[12], soundsoviele Kleidungsstücke, Ohrringe für soundsoviel *solidi*, Ringe für soundsoviel *solidi* und einen Gürtel[13] für soundsoviel *solidi*. All diese Habe, die oben genannt wurde, sollen wir beide, solange wir leben werden, als Ebenbürtige halten[14] und besitzen. ‚[…][15], die oben genannt wurde, sollst Du halten[16] und besitzen. Und falls Gott uns eine Nachkommenschaft schenken sollte, soll sie das Ganze samt allem, was die Habe an Wert hinzugewonnen haben wird, bekommen. Und das mussten wir bestätigen. Dies taten wir so auch: Nach deinem Tod nämlich[17] sollen diese Dinge an dieselben fallen. Und falls von uns kein Sprössling gezeugt worden sein wird, sollst du all diese Habe halten[18] und besitzen[19] und du kannst sie hinterlassen, wem du willst. Und falls einer es wagen sollte, gegen dieses Schreiben und diese Abtretung[20], die ich guten Willens[21] ohne Befehl auszufertigen und zu bestätigen gebeten habe, vorzugehen, oder einen Prozess zu führen oder es zu brechen, muss derjenige Dir und dem *fiscus* soundsoviel *solidi*, [die] untereinander [aufgeteilt werden][22], bezahlen[23], er ist gezwungen zu zahlen und was er fordert wird er nicht erreichen‘.

---

[1] Bereits in der Spätantike hatte sich *cessio*, ursprünglich nur für Forderungsabtretungen gebraucht, zum wichtigsten Begriff für Eigentumsübertragungen entwickelt. Vgl. E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 149f.; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 274 und 452 Anm. 4; T. Mayer-Maly, Kauf, Tausch und pacta, S. 606.

[2] Der Verfasser hat hier mit *fi* und dem nachfolgenden *lex* geschickt die Junktur *quod bonum, faustum, felix* variiert. Nach Cicero, De Divinatione I,102 handelt es sich bei *quod bonum, faustum, felix fortunatumque esset* um eine alte römische Segensformel, deren Gebrauch schon bei Plautus († ~184 v. Chr.) in *Trinummus* 39 belegt ist. Die kürzere Version *quod bonum, faustum, felixque* wurde von Titus Livius († ~17 n. Chr.) popularisiert, der die Junktur häufig in *ab urbe condita* zitiert (z.B. I,17). Der Ausspruch dürfte schon in der Antike Eingang in den allgemeinen Zitatenschatz gefunden haben und wurde auch im frühen Mittelalter noch gebraucht. In ähnlicher Form und Funktion erscheint sie unter anderem in Marculf II,15 (*Quod bonum, faustum, felex prosperumve eveniat*).

[3] B. Hilliger, Alter und Münzrechnung, S. 191f., interpretiert die *lex felicitatis* als Lex Salica unter der Annahme einer auf falscher Etymologie beruhenden Deutung des fränkischen *salig* auf das lateinische *felix*. Wahrscheinlicher ist, dass es sich hierbei um eine rhetorische Figur handelt.

Angers 54 (deu), Formulae-Litterae-Chartae Projekt. Hamburg 2023-07-03
URL: https://werkstatt.formulae.uni-hamburg.de/texts/urn:cts:formulae:andecavensis.form054.deu001/passage/1
Heruntergeladen: 2024-05-05

[4] Die *adfatis* (von *affari* „anreden“ „ansprechen“) sind die in diesem Dokument angesprochenen Sachverhalte.
[5] Zu den Verweisen auf das römische Recht in den Formeln von Angers vgl. D. Liebs, Römische Jurisprudenz, S. 191-195; A. Jeannin, Vigor actorum S. 278-280.
[6] Vgl. dazu ganz ähnlich auch Angers 58.
[7] Das Partizip wird hier wie ein finites Verb gebraucht und soll die Gleichzeitigkeit der beiden Vorgänge betonen. K. Zeumer, Formulae, S. 23 vermutet einen Textverlust („quaedam omissa“), A. Rio, The formularies, S. 95, Anm. 286 folgt dieser Interpretation („Some words are missing from the manuscript here“).
[8] Die Schenkung des Bräutigams an seine Braut vor der Eheschließung folgt dem im 4. Jahrhundert entstandenen *dotalicium* und diente der Versorgung der Ehefrau und der gemeinsamen Kinder. Vgl. dazu M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 193-201; I. Weber, Ein Gesetz für Männer und Frauen, S. 127f. und 134.
[9] Bereits in der Spätantike hatte sich *cessio*, ursprünglich nur für Forderungsabtretungen gebraucht, zum wichtigsten Begriff für Eigentumsübertragungen entwickelt. Vgl. E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 149f.; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 274 und 452 Anm. 4; T. Mayer-Maly, Kauf, Tausch und pacta, S. 606.
[10] Bei *iuctus* handelt es sich um ein Flächenmaß, abgeleitet von *iuctus* = *iunctus* (PPP von *iungere*), hier = *iugum* „Joch“, metonymisch „das Gespann“, „die Fläche die mit einem Gespann an einem Tag zu pflügen ist“ in etwa „der Morgen“; vgl. ahd. *Juchart*. Zumeist scheint es in Zusammenhang mit Weinbergen, seltener auch mit Wäldern und Wiesen gebraucht worden zu sein (vgl. auch Angers 4, Angers 22 und Angers 40 sowie Polyptychon der Abtei Saint-Maur-des-Fossés 9).
[11] In der Kombination mit *in fundo illa villa* deutet das *super terraturium sancti illius* wohl nicht auf Vorrechte einer Kirche über die Wiese hin (so etwa H. Brunner, Erbpacht, S. 69-83; P. W. A. Immink, Propriété ou seigneurie?, S. 416-431; A. Rio, The formularies, S. 45 und 49), sondern ist als Verortung derselben auf dem unter dem Schutz des Heiligen stehenden Landes zu verstehen.
[12] Das Schwein (*sodis* = *sudes*) wird hier analog zu *cor*, *cordis* abweichend mit stützendem *-d-* dekliniert (*sus, sudis, sudi* statt *sus, suis, sui* etc.). In der Lex Salica 51,3 findet *sude* (Abl.) zudem als Wort für „Schweinestall“ Verwendung: *Si quis porcellum de sude furauerit, quae clauem habet, MDCCC denariis qui faciunt solidos XLV culpabilis iudicetur excepto capitale et dilatura*.
[13] Im Zusammenhang mit Schmuck könnte hier unter Umständen auch ein „Armband“ oder „Armreif“ (altfranz. *bracel*) gemeint sein; vgl. dazu auch Angers 1.
[14] Die häufig vorkommende Wortkombination *hoc tenere* ist mit *hoctenire* offenbar zu einer stärkeren Form von *tenere* erstarrt.
[15] In der Handschrift scheint hier Text ausgefallen zu sein. Zu erwarten wäre eine Bemerkung die mit dem vorhergehenden *adviximus* korrespondiert und auf den Tod des Ehemannes eingeht, nach dem die Witwe das Gut zur alleinigen Verfügung erhält. K. Zeumer, Formulae, S. 23 hat entsprechend *post transitum uero meum* ergänzt.
[16] Die häufig vorkommende Wortkombination *hoc tenere* ist mit *hoctenire* offenbar zu einer stärkeren Form von *tenere* erstarrt.
[17] Der Verfasser hat hier neben einer *i/e*-Verwechslung offenbar auch das Adjektiv *verus/a/um* (Ablativform *vero*) und das Adverb *vero* vertauscht.
[18] Die häufig vorkommende Wortkombination *hoc tenere* ist mit *hoctenire offenbar* zu einer stärkeren Form von *tenere* erstarrt.
[19] Offenbar wurden an dieser Stelle eine Standardformulierung nicht richtig in den Text eingepasst. Subjekt ist die angesprochene Frau.
[20] Bereits in der Spätantike hatte sich *cessio*, ursprünglich nur für Forderungsabtretungen gebraucht, zum wichtigsten Begriff für Eigentumsübertragungen entwickelt. Vgl. E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 149f.; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 274 und 452 Anm. 4; T. Mayer-Maly, Kauf, Tausch und pacta, S. 606.
[21] Die Betonung der *bona voluntas* an dieser Stelle ist vermutlich ein Verweis auf die *bona fides*, den “guten Glauben”. Nach römischem Recht stellte dieser eine Voraussetzung für das Zustandekommen eines Vertrages dar. Vgl. dazu E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 28-30; H. Siems, Handel und Wucher, S. 362-365; A. Söllner, Bona fides.
[22] In der Bedeutung „für diesen wie für jenen“ findet sich *inter* auch in anderen Rechts- und Vertragstexten der Merowingerzeit wie im Pactus pro tenore pacis domnorum Childeberti et Chlotharii regum 12 (*ipse dominus status sui iuxta modum culpae inter freto et faido conpensetur*). A. Rio, Formularies, S. 96 schlägt

Angers 54 (deu), Formulae-Litterae-Chartae Projekt. Hamburg 2023-07-03
URL: https://werkstatt.formulae.uni-hamburg.de/texts/urn:cts:formulae:andecavensis.form054.deu001/passage/1
Heruntergeladen: 2024-05-05

für das Englische die Lösung „let him be forced to pay *n. solidi* [to be devided] between you and the fisc“ vor.
[23] Bei Bußzahlungen an geschädigte Personen ging in der Regel die Hälfte oder ein Drittel der Summe an den *fiscus*, der wiederum ein Drittel der Summe dem für die Rechtsprechung zuständigen Amtsträger überließ (so auch, wenn der *fiscus* selbst Empfänger der gesamten Bußzahlung war). Die Beteiligung des *fiscus* sollte wohl auch als Anreiz für dessen Vertreter dienen, im Falle eines Rechtsstreites zu intervenieren. Vgl. dazu J. Durliat, Finances publiques, S. 219; S. Esders, Eliten und Strafrecht, S. 268.

Angers 54 (deu), Formulae-Litterae-Chartae Projekt. Hamburg 2023-07-03
URL: https://werkstatt.formulae.uni-hamburg.de/texts/urn:cts:formulae:andecavensis.form054.deu001/passage/1
Heruntergeladen: 2024-05-05